

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton Paderborn, 1905

§ 31. Neuregelung der kirchlichen Vermögensverwaltung

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

müsse von jetzt an die Erteilung der Dispens bei gemischten Ehen im Fürstentum Lippe "davon abhängig machen, daß die Braut-leute mit dem Bersprechen der katholischen Erziehung aller in der Ehe erzeugt werdenden Kinder zugleich das Bersprechen verbinden, hierüber sogleich nach vollzogener Ehe noch eine besondere Ueber-einkunft treffen zu wollen, und zwar in zuverlässiger Art".

\$ 31.

Renregelung der firchlichen Bermögensverwaltung.

Nachdem die Errichtung der katholischen Pfarrei Lemgo voll= zogen war, bat der Kirchenvorstand den Lemgoer Magistrat am 25. Juni 1855 um Rückgabe der firchlichen Obligationen, was Anlaß gab zu einer allgemeinen Aenderung der firchlichen Ber= mögensverwaltung. Bisher nämlich mußten die katholischen Kirchenvorstände alljährlich die Rechnungen über die Verwaltung des Rirchenvermögens bei den bürgerlichen Diftriftsbehörden — in Lemgo beim Magistrate — vergl. S. 67 — einreichen, welche die Brüfung derfelben vornahmen, auch die firchlichen Wertpapiere in Gewahrsam hatten. Der Magistrat trug Bedenken, die Wertpapiere ohne weiteres herauszugeben und wandte sich in der Sache an die Regierung, diese hinwiederum an das Kabinetts=Ministerium (von Dheimb), und letzteres richtete am 26. Februar 1856 an den Bistumsverweser Bötamp (Bischof Franz Drepper war am 5. November 1855 geftorben) ein Schreiben, des Inhalts: man beabsichtige, auch die Bermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden zu ordnen, ähnlich den Bestimmungen der lippischen Rirchenordnung von 1684; die Gemeinden follten Korporationsrechte haben; die Wertpapiere follten ihnen herausgegeben werden; das Oberaufsichtsrecht follte durch den Staat ausgeübt werden; die Rechnungen follten bei den Diftriftsbehörden abgelegt werden und von diesen zur Superrevision an die Regierung geben; einer Superrevision auch durch das Bischöfliche General-Vikariat wollte man nicht entgegen sein. Der Kapitular=Bikar (Bistums= verweser) ermiderte, zu den bischöflichen Diözesanrechten, die durch das Edift von 1854 dem Bischofe eingeräumt seien, gehöre auch das Recht der firchlichen Vermögensverwaltung, und wies dabei hin auf Preußen, wo auch die zeitweilig vom Staate beanspruchten und ausgeübten Aufsichtsrechte bezüglich der kirchlichen Vermögens= verwaltung wieder auf die Bischöfe übergegangen seien. In einem ferneren Schreiben des Kapitular=Vikars heißt es, ein Oberaussichtsrecht des Staates in dem Sinne eines jus cavendi könne zugestanden werden; aber das jus inspiciendi vel dirigendi stehe dem Vischofe zu; auch wurde hingewiesen auf die katholische Auffassung vom Eigentümer des Kirchenvermögens. Bei dieser grundsätlich verschiedenen Auffassung wollten die Verhandlungen

eine Zeitlang zu feinem Ergebnis führen.

Inzwischen bestieg Bischof Dr. Konrad Martin den Bischöf= lichen Stuhl zu Paderborn und nahm in einem Schreiben an den Fürften vom 30. Dezember 1856 die Sache wieder auf. Darauf erging am 26. Februar 1857 durch das Kabinetts-Ministerium die Antwort, nach weiterer Erwägung habe der Fürst genehmigt, daß die katholischen Kirchenvorstände von ihrer bisherigen Berpflichtung bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens ent= bunden sein sollten und "demnach die spezielle Aufsichtsführung über die Verwaltung des fraglichen Kirchenvermögens und die jährliche Revision der Kirchenrechnungen nunmehr der Hochwürdigen Bischöflichen Behörde ohne regelmäßige Zuziehung der Distriftsobrigfeiten zu überlaffen, nicht weniger auch das Recht zur Aufbewahrung der Bermögensdokumente den Kirchenvorständen felbst einzuräumen ift, sobald von letteren nur nachgewiesen sein wird, daß sie ihrerseits die zur Sicherung vor Berluft erforder= lichen Einrichtungen und Maßregeln getroffen haben. Dagegen", heißt es weiter, "muffen Se. Durchlaucht fraft Böchst=Ihres all= gemeinen Oberaufsichtsrechts darauf halten, daß sowohl Abschrift der Revisionsprotofolle als auch treue Extrafte aus den Kirchen= rechnungen felbst, welche über den Bestand, die Beschaffenheit und die etwaigen Veränderungen des Bermögens, sowie über die Beträge der verschiedenen Ginnahme= und Ausgabetitel bei den ein= zelnen Kirchengemeinden Aufschluß geben, alljährlich an das unterzeichnete Rabinetts = Ministerium eingefandt werden, damit Landesherrlicherseits die sichere Erhaltung und zweckentsprechende ftiftungsmäßige Verwaltung des fraglichen Kirchenguts jederzeit überwacht werden fann, wie denn im übrigen auch fernerhin

von dem Grundsatze auszugehen ist, daß, so oft es sich um die Anlegung und Erbauung neuer Kirchen, um auszuschreibende Beiträge zu Kirchenbauten, oder um Heranziehung der hiesigen katholischen Untertanen zu sonstigen Lasten und Steuern für Kultuszwecke handelt, die rechtliche Geltung und Wirksamkeit solcher Maßregeln stets von der vorher dazu eingeholten staatlichen Gesnehmigung abhängig bleibt." — Damit erklärte sich der Bischof unter dem 9. März 1857 einverstanden und ließ den Kirchensvorständen an demselben Tage entsprechende Weisung zugehen.

Die vorstehenden Bestimmungen erhielten in neuerer Zeit in den meisten Gemeinden eine Ergänzung durch besondere "Satzungen für die firchliche Vermögensverwaltung", die zuerst im Jahre 1898 in Lemgo eingeführt wurden. Sier wurde nämlich, um eine gleichmäßigere, beständigere und gerechtere Beranziehung der Bemeindeglieder zur Bestreitung der firchlichen Bedürfniffe zu bewerkstelligen, die Erhebung von Kirchensteuern an Stelle der bisher üblichen mehrfachen Sammlungen freiwilliger Beiträge in Erwägung gezogen. Die Fürstliche Regierung erwiderte auf eine hierauf bezügliche Anfrage, daß dazu die Aufstellung eines Ortsstatuts für die katholische Gemeinde nötig sei, welches der Genehmigung des Fürstlichen Kabinetts-Ministeriums bedürfe. Das Ergebnis der darüber mit dem Bischöflichen General-Vikariate gepflogenen Verhandlungen waren die "Sakungen für die firchliche Bermögensverwaltung in der katholischen Pfarrei Lemgo", welche am 9. März 1898 vom General-Vifariate felbft aufgestellt, am 18. März auch vom Kirchenvorstande unterzeichnet wurden und am 23. April die höchstlandesherrliche Genehmigung Gr. Erlaucht des Graf-Regenten Ernft erhielten. Diese Satzungen enthalten im wesentlichen nichts anderes, als die einschlägigen alten Pader= borner Bestimmungen, welche im preußischen Teile der Diözese beseitigt wurden durch das im Kulturkampfe der Kirche aufgenötigte Bermögensverwaltungsgesetz vom 20. Juni 1875.

Zur örtlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens der Pfarrei sind nach den Satzungen berufen der Kirchenvorstand und die Gemeinde-Repräsentanten, erstere für immer in einem dauernden Umte, letztere für bestimmte Fälle. Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzenden und vier Mitgliedern der Ge-

meinde, welche auf Borschlag des Pfarrers und auf ein Gutachten des Landdechanten von der Bischösslichen Behörde zu Paderborn ernannt werden. Bon 3 zu 3 Jahren scheiden 2 Mitglieder aus, für welche die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes Ersatsmänner vorschlagen. Der Kirchenvorstand verwaltet das firchliche Bermögen der Kirche, Pfarrei, Küsters und Organistenstelle und der sonstigen firchlichen Fonds in der katholischen Pfarrei Lemgo nach den allgemeinen und den von der Bischösslichen Behörde zu Padersborn vorgeschriebenen kirchlichen Bestimmungen sowie den diese Berwaltung berührenden Landesgesehen.

Wenn die Pfarr-Gemeinde Verpflichtungen zu erfüllen oder Rechte auszuüben hat, insbesondere wenn die Mitalieder der Gemeinde zur Leistung von firchlichen steuermäßigen Umlagen herangezogen werden müffen, fo werden befondere Gemeinde=Re= präsentanten gewählt. Die Wahl der Repräsentanten vollzieht der Kirchenvorstand nach der Instruktion des General-Vikariats vom 23. Juli 1855 und der Verfügung vom 30. April 1861. Dort wird bestimmt: Wahlberechtigt find alle großjährigen felb= ftändigen Gemeindeglieder, auch Frauenspersonen; diese können ihr Wahlrecht jedoch nur durch männliche Wahlberechtigte aus= üben laffen. Wählbar find alle männlichen Wahlberechtigten. Der Kirchen-Vorstand hat eine Lifte der Wahlberechtigten zur Einsicht aufzulegen. Die Vorladung zur Wahl ift an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen beim Sauptgottesdienfte zu verlefen oder jedem einzelnen Wahlberechtigten zuzustellen. Wie viele Repräsentanten und Stellvertreter berfelben gewählt werden sollen, für welchen Zeitraum und mit welchen Vollmachten, darüber beschließt die Wahlversammlung.

Im Anfange des Jahres 1901 regte das General-Vikariat unter Hinweis auf Lemgo, die Erhebung von Kirchensteuern auch in den übrigen katholischen Gemeinden des Landes an und bestand, auf dawider erhobene Einwände, darauf, daß die Einführung wenigstens in den städtischen Gemeinden bald stattsinde. 1) Infolge-

¹⁾ Nach der bei Freisen, Staats= und kirchenrechtliche Stellung der Katholiken im Fürstentum Lippe, S. 22, gegebenen Darstellung der Einführung der Satzungen hat es den Anschein, als ob dabei von den Kirchenvorständen

Gefchichte ber fath. Pfarreien in Lippe.

dessen wurden die obigen Satzungen im Jahre 1901 auch in Detmold und Lage und 1902 in Salzusten eingeführt; desgleichen 1902 in Schwalenberg, als hier die seit 1857 übliche Kirchensteuerhebung nach dem Brandkataster versagte.

§ 32. Der fogenannte Buff= und Bettag.

Die Protestanten der lippischen Landesfirche feierten früher den Freitag vor Michaelis als Buß- und Bettag. Dieser Tag hatte für Lippe eine besondere geschichtliche Bedeutung. Graf Simons VI. erfte Che mit Ermgard, Gräfin von Rietberg (1578—1584), nämlich war finderlos; mit großer Sorge bachte Simon an die zu fürchtende Zersplitterung des Landes und erwartete mit heißer Sehnsucht einen Stammeserben, und mit ihm das ganze Land. Als nun die Gemahlin Ermgard am 30. Juli 1584 starb, vermählte sich Graf Simon am 5. November 1585 wieder mit Elifabeth, Gräfin zu Holftein-Schaumburg, die ihm am 21. September, am Matthäustage, 1586 einen Sohn gebar. Da war großer Jubel im Lande. Bur Taufe am 9. Oftober fanden sich auch die Bischöfe von Baderborn und Osnabrück ein. Damit der Matthäustag seinem Lande noch lange unvergeßlich bleibe, machte Simon eine Stiftung zum Beften der Geiftlichen, deren frommen Gebeten er sein Glück zuschrieb. In der darüber ausgestellten Urfunde vom 26. September fagt er, er habe für den Fall, daß ihm ein Erbe beschert werde, eine Spende von 10 000 Talern gelobt; er bestimmte also, daß jede der 40 Kirchen des Landes davon 250 Taler erhalte. Die Zinsen (je 121/2 Taler) sollen jährlich am Matthäustage ober vier Wochen danach an die Geiftlichen zur Berbefferung ihrer Besoldung gezahlt werden; dagegen sollen diese an jenem Tage für die Erhaltung des landesherrlichen Saufes beten und am Freitage nach vier Wochen eine gemeine Litanei singen. Aus dem

zu Lemgo, Detmold und Lage inkorrekt verfahren wäre. Das ist aber durch= aus nicht der Fall, und der geschätzte Herr Verkasser — ich darf das mit seiner Zustimmung hier erklären — wird demnächst auf Grund des ihm früher unbekannten Aktenmaterials eine Berichtigung ergehen lassen.